



---

## Stellungnahme des Rechtsausschusses zum Klimaschutzgesetz - TOP 3.1

Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale,

wir haben mit dem Entwurf des Klimaschutzgesetzes eine außergewöhnliche Situation. In allen Vorberatungen waren sich alle über das Ziel einig, nur hinsichtlich des Weges, des WIE besteht Uneinigkeit. Ungewöhnlich ist auch, dass der Landessynode von der Kirchenleitung ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, bei dem der Rechtsausschuss verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet hat.

Der Rechtsausschuss hat sich seit April in mehreren Sitzungen mit dem jeweiligen Entwurfsstand des Klimaschutzgesetzes beschäftigt und dabei immer wieder auf verfassungsrechtliche Bedenken hingewiesen. In seiner Sitzung am 27. August hat er sodann einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss:**

Der Rechtsausschuss hält die Einführung eines Klimaschutzfonds in seiner jetzigen Ausgestaltung aus mehreren Gründen für verfassungsrechtlich unzulässig:

1. Angelegenheiten, die in der alleinigen Kompetenz der Kirchengemeinden und Kirchenkreise lägen und damit eindeutig keine Gemeinschaftsaufgaben seien, würden durch dieses Klimaschutzgesetz ohne substantiierte Begründung zu einer Gemeinschaftsaufgabe erklärt.
2. Durch die rechtlich unbegründete Ausweitung von kirchlichen Gemeinschaftsaufgaben und die daraus folgenden Aufgabenzuweisungen aus den §§ 5 und 6 des Klimaschutzgesetzes werde verfassungswidrig in die Selbstverwaltungsautonomie der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eingegriffen.
3. Insbesondere durch die Ausgestaltung von § 4 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 2 Klimaschutzgesetz werde in die faktische Entscheidungshoheit der Kirchengemeinden eingegriffen und damit gegen die Verfassungsgarantien für die Kirchengemeinden bezüglich ihres Selbstverwaltungsrechtes und des Subsidiaritätsprinzips verstoßen.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 Klimaschutzgesetz werde durch die undifferenzierte Zuweisung von 60.000,00 Euro pro Kirchenkreis, unabhängig von Größe und Aufgaben des Kirchenkreises, gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verstoßen.

Ein weiteres Problem sei die Festschreibung des Klimaschutzfonds auf die Haushaltsjahre 2016 bis 2025. Eine solche Festschreibung ausgehend von 2016 für zehn Jahre ohne Evaluations- und Anpassungsmöglichkeiten sei verfassungsrechtlich, insbesondere finanzverfassungsrechtlich, zumindest „bedenklich“.

Der Rechtsausschuss hat verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere gegen einen Klimaschutzfonds in seiner jetzigen Ausgestaltung. Diese Bedenken resultieren in erster Linie aus dem Subsidiaritätsprinzip, wonach in erster Linie die Gemeinden für die Erfüllung

des kirchlichen Auftrags verantwortlich sind, eigenverantwortlich! Wo sie dies nicht leisten können, müssen und sollen die Kirchenkreise unterstützen. Wo auch dies nicht genügt ist die Landeskirche aufgerufen, dann aber auch erst dann. Dabei geht es im Rahmen des Vorwegabzugs, aus dem der Klimaschutzfonds finanziert werden soll, um die Wahrnehmung sogenannter zentraler Gemeinschaftsaufgaben.

In der Vorbereitung dieser Synode ist argumentiert worden, Klimaschutz sei eine solche zentrale Gemeinschaftsaufgabe, die zudem verfassungsrechtlich abgesichert sei durch die Erwähnung der "Bewahrung der Schöpfung" in Art. 1 Abs. 7 der Verfassung. Der Klimaschutzfonds in seiner jetzigen Ausgestaltung will nach Möglichkeit jede Gemeinde dazu veranlassen, Investitionen zu tätigen, um die im Gesetz definierten Klimaschutzziele zu erreichen. Vorrangig sind dabei, so die erkennbare Intention des Gesetzes, Investitionen in Gebäude.

Da aber durch den Fonds jede Gemeinde und jeder Kreis angereizt werden soll, ist nach Überzeugung des Rechtsausschusses nicht auf das politische Ziel des Klimaschutzes abzustellen, sondern auf die konkrete einzelne Maßnahme der Gemeinde bzw. des Kirchenkreises. Diese einzelnen Maßnahmen aber sind keine zentrale Gemeinschaftsaufgabe, so dass sie nicht aus einem Vorwegabzug nach § 2 Abs. 3 des Finanzgesetzes finanziert werden können. Anders ausgedrückt, der Fonds in seiner jetzigen Ausgestaltung will den Gemeinden und Kreisen zunächst Geld wegnehmen, um es sodann möglichst jeder Gemeinde und jedem Kirchenkreis wieder zurückzugeben. Gleichzeitig sollen diese aber auch durch den Einsatz von Eigenmitteln und ggf. durch Darlehensaufnahme hinsichtlich der Verwendung der Kirchensteuermittel beeinflusst werden, unabhängig davon, was sie ggf. bereits in der Vergangenheit getan haben.

Die Investition in die energetische Ertüchtigung von Gebäuden der Gemeinden und der Kirchenkreise aber sind originäre Aufgaben der Gemeinden bzw. der Kirchenkreise, so dass hier nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht die Landeskirche mit einem Klimaschutzfonds, der aus dem Vorwegabzug finanziert wird, zuständig ist. Zudem sind die Gemeinden und Kirchenkreise diejenigen, die zu entscheiden haben, wie sie Schwerpunkte in der Erfüllung des kirchlichen Auftrags setzen. Die Bewahrung der Schöpfung steht dabei in einem Spannungsverhältnis zu den anderen, in Art. 1 Abs. 5 und 7 der Verfassung genannten besonderen Aufgaben zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags (Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik usw.). Die Entscheidungsfreiheit muss respektiert werden.

Dies wäre anders, wenn der Klimaschutz als Erfüllung des kirchlichen Auftrags ausdrücklich in der Verfassung verankert wäre und der Klimaschutzfonds als echter landeskirchlicher Fonds so ausgestaltet wäre, dass er neben der Erfassung der klimaschädlichen Verbrauchszahlen der gezielten Investition in unter anderem die Gebäude dienen würde, die besonders klimaschädlich sind und wo eine klimaschützende Maßnahme deshalb besonders angezeigt ist. Dankbare würde der Fonds der gezielten Förderung von Investitionen und damit der Umverteilung von Kirchensteuermitteln aufgrund der erfassten Klimadaten dienen. Dies wäre eine Aufgabe, die nur auf Landesebene zu leisten ist und daher eine zentrale Gemeinschaftsaufgabe. In der derzeitigen Ausgestaltung aber haben wir keine zentrale

Entscheidungszuständigkeit, sondern die im Wege des Vorwegabzugs einbehaltenen Mittel sollen durch 14 Entscheider - Kirchenleitung und 13 Kirchenkreisträte - verteilt werden.

Weitere verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich aus der Zuweisung von jeweils 60.000 € pro Jahr an die Kirchenkreise unabhängig von ihrer Größe und dem sich daraus ergebenden Umfang der zugewiesenen Arbeit. Für diese Ungleichbehandlung erkennt der Rechtsausschuss keine Rechtfertigung und sieht darin einen Verstoß gegen die Verfassung.

Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Bedenken hat der Rechtsausschuss die einzelnen Paragraphen nicht im Detail abschließend beraten.

In dem jetzt angekündigten Konsultationsprozess der Kirchenkreise, in dem sich auch die jeweiligen Kirchenkreissynoden mit dem Gesetzentwurf befassen können, können diese Bedenken ausgeräumt werden, so dass auf dieser Landessynode die Klimaschutzziele und die Klimaschutzmaßnahmen die Schwerpunkte der Diskussion bilden und die Bedenken des Rechtsausschusses daher zunächst zurückstehen können.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Travemünde, 26. September 2014